

Satzung des Pfadfindervereins Einhorn e.V.

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Pfadfinderverein Einhorn e.V. (nachstehend vereinfachend Verein genannt).
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Waldstetten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere die Förderung der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der allgemeinen Pfadfinderarbeit im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP).
Er soll
 - a) nach pfadfinderisch-pädagogischen Methoden arbeiten,
 - b) interkonfessionelle Struktur haben,
 - c) richtungspolitisch neutral sein,
 - d) an keine Interessengruppe gebunden sein.
- (2) Der Verein ist interkonfessionell. Er wahrt richtungspolitische Neutralität. Er ist nicht an Parteien und Interessengruppen gebunden. Der Verein vertritt die freiheitlich demokratische Lebensform.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch satzungsfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand per dokumentiertem Beschluss.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 14 Tage vor Beendigung des Geschäftsjahres. Für den Austritt minderjähriger Mitglieder gelten die Regelungen über die Aufnahme entsprechend

- (3) Der Vorstand ist berechtigt bei grobem Verstoß einem Mitglied den Austritt nahezu legen.
- (4) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung 12 Monate im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied ein Monat Zeit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins; sie wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Gebühren können nach Bedarf durch den Gesamtvorstand festgelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zwei Stellvertretern schriftlich, mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen gleich behandelt werden wie Auflösungsanträge (*siehe § 14*).
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von dessen Stellvertretern zu unterschreiben ist.
- (8) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs, und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- 1. Vorsitzender,
- zwei Stellvertreter,
- Schatzmeister,
- Schriftführer.

Im Vorstand ist der jeweilige amtierende Stammesführer als stellvertretender Vorsitzender und ein vom Stamm bestimmtes volljähriges Mitglied der örtlichen Pfadfindergruppe des BdP.

Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer bestimmen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender,
- zwei Stellvertreter.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende sind zusammen vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Die Zuständigkeit des Vorstandes und seiner Mitglieder regelt der Aufgabenverteilungsplan.
- (5) Der Vorstand führt bei Bedarf Versammlungen durch.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlußfähig.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Gebührenordnung geben, sowie einen Aufgabenverteilungsplan erstellen.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluß gem. § 14 Ziffer 4 der Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
 - a) wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Pfadfinderbewegung verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. April 1994 beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

*beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. April 1994
geändert auf der Mitgliederversammlung am 29. November 2019*